



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

„Remsstraße, Flst. Nr. 2051“

in Balingen-Frommern

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil vom 27.11.2023 im Maßstab 1:500 des Büros BoPLAN Stadtplanung + Architektur

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan

(§ 10 BauGB, § 13a BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil vom 27.11.2023 im Maßstab 1:500 des Büros BoPLAN Stadtplanung + Architektur
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 27.11.2023 des Büros BoPLAN Stadtplanung + Architektur

- Anlage 1 -

- Anlage 2 -

§ 2

Anlagen des Bebauungsplanes

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan beigelegt

1. die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung des Büros Stauss & Turni vom 04.04.2023

- Anlage 5 -

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 27.11.2023 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 27.11.2023

- Anlage 2 -
- Anlage 1 -

§ 4

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 27.11.2023

- Anlage 4 -

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus dem im Textteil vom 27.11.2023 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 27.11.2023

- Anlage 3 -
- Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 27.11.2023

- Anlage 3 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 27.11.2023

- Anlage 4 -

Artikel IV

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplans wird der rechtskräftige Baulinienplan im Bereich des Plangebiets geändert.

Ausgefertigt:

Balingen, 25.04.2024



Dirk Abel
Oberbürgermeister